



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 43/2005

vom: 13.04.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Konsortialvereinbarung zwischen der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen und den Städten Kamen und Bergkamen und der Gemeinde Bönen

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter der Stadt Kamen werden beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der GSW wie nachstehend aufgeführt abzustimmen:

1. Die Konsortialvereinbarung zwischen der Stadt Kamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Bergkamen und der GSW vom 16.12.1994 in der Fassung vom 01.07.2002 wird entsprechend der Anlage neu gefasst.
2. Die Übernahme der Wasserversorgung durch die GSW in den bisherigen Konzessionsbereichen der Gelsenwasser AG zum frühestmöglichen Zeitpunkt wird als konsequenter Abschluss der konsortialvertraglich vereinbarten Unternehmenskonzeption, wenn die nachhaltige Wirtschaftlichkeit zu erwarten ist, gemäß § 2 Nr. 6 des bestehenden Konsortialvertrages bewertet.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Finanzwirtschaftliche Änderung / Sicherung der Einrichtungen

Die Konsortialvereinbarung, die seit Gründung der GSW zum 01.01.1995 die gemeinsamen Zielvorstellungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft definiert, ist infolge der erfolgreichen und dynamischen Entwicklung der GSW jeweils an die aktuellen Anforderungen angepasst worden.

Ein Teil des Unternehmenserfolgs ist auch in dem gemeinsamen Willen der Beteiligten zur einvernehmlichen und flexiblen Anpassung der gemeinsamen Regeln begründet.

Zur Erläuterung soll die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Konsortialvereinbarung dargestellt werden:

1. Bei Gründung der GSW zum 01.01.1995 durch Einbringung der Stadtwerke Kamen GmbH und Beteiligung der Stadt Bergkamen sowie der Gemeinde Bönen kam es wesentlich darauf an, die Beteiligungsstruktur im Verhältnis von 42-42-16 (= Bönen) von vornherein darzustellen und andererseits die zunächst unterschiedlichen geschäftlichen Aktivitäten der Kommunen infolge der noch nicht erfolgten Übernahmen der Strom- bzw. Erdgasversorgung von VEW und der von Bergkamen und Bönen noch einzubringenden Bäder und Einrichtungen zu berücksichtigen.

In der 1. Fassung der Konsortialvereinbarung wurde daher eine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Ergebnisverwendung aus der zunächst nur auf Kamen bezogenen Energieversorgung und eine standortbezogene Zurechnung der negativen Ergebnisse aus dem Bäderbetrieb geregelt.

2. Nach Übernahme der Stromversorgung in Bergkamen und Bönen, der Einbringung der Einrichtungen in Bergkamen und Bönen sowie zuletzt 1999 der Übernahme der Erdgasversorgung von VEW für die Versorgungsgebiete Bergkamen und Bönen war eine Anpassung der Konsortialvereinbarung sinnvoll.

Die Neuregelung sollte sicherstellen, dass die Ergebnisse der gemeinsamen Versorgungstätigkeit nach den Beteiligungsverhältnissen zugerechnet wurden.

Die Betriebsverluste der Einrichtungen sollten andererseits weiterhin den Kommunen nach örtlicher Verursachung belastet werden. Der verbleibende Unterschiedsbetrag - die Ergebnisse der Versorgungsbereiche reichten nicht aus, die Bäderverluste zu decken – sollte durch Einlage der jeweiligen Kommune in die GSW aus Gründen der Verursachergerechtigkeit ausgeglichen werden.

Diese Neufassung verbesserte die finanzielle Belastung der Kommunen in Bezug auf die Anteilsfinanzierung der Bäderverluste.

Zusätzlich wurde aufgrund der geplanten zeitgleichen Aktivitäten im Bereich der Telekommunikation in § 9 Abs. 2 des Konsortialvertrages vom 01.04.1999 geregelt, dass bei der Feststellung des Jahresergebnisses aus der Versorgungstätigkeit die Anlaufverluste aus der Beteiligung der GSW an der GSWcom in den ersten 3 Jahren nicht einbezogen werden.

In Kenntnis des möglichen Effektes einer mittelbaren Zahlungsverpflichtung der Kommunen, den die Geschäftsführung vermeiden wollte und darüber die Kommunen entsprechend beraten hat, ist durch diese Neuregelung sichergestellt worden, dass sich nicht infolge einer Ergebnisreduzierung der Versorgungssparten – durch Übernahme der Anlaufverluste im TK-Bereich – die Differenz aus Versorgungsergebnis und Bäderverlust erhöhen würde.

Ohne diese konsortialrechtliche Klarstellung wäre eine mittelbar höhere Einlageverpflichtung wegen der Telekommunikation bewirkt worden.

Die Befristung diente dazu, einerseits die geschäftliche Entwicklung der neuen Aktivität zu überprüfen und andererseits im Rahmen eines geplanten gemeinsamen Bäderkonzepts für den GSW-Bereich die Zurechnung der Bäderverluste neu zu überdenken.

3. Im Rahmen des in allen Räten beschlossenen Bäderkonzepts ist daher auch eine Neuregelung der Pflichten der Gesellschafter zur Sicherstellung der Unternehmenssubstanz in der 2. Änderung des Konsortialvertrages vereinbart worden.

Danach wird bis 2006 eine für jede Kommune festgelegte Einlage vereinbart. Ermittelt wurde sie aus einer Investitionsplanung für die Substanzerhaltung der Bäder und den voraussichtlichen Betriebsverlusten je Kommune.

Die Festsetzung der jährlichen Zahlungen diente der Planbarkeit für die kommunalen Haushalte und führte in der Summe zu erneut geringeren Zahlungspflichten der Kommunen, obwohl die GSW eine Erneuerungs- und Bestandsgarantie für die vorhandenen Bäder und Einrichtungen übernommen hat. Demnach liegt das wirtschaftliche Risiko der gesamten Geschäftstätigkeit ausschließlich beim Unternehmen. Über die vereinbarte Einlage hinaus haben die Kommunen keine Ausgleichs- oder Sicherungspflichten übernommen.

Im Gegenteil: Aufgrund der guten Ergebnisse von der Versorgung konnte im Ergebnis 2003 abweichend von der noch bestehenden Konsortialvereinbarung auf Vorschlag der Geschäftsführung fast vollständig auf eine Einlage verzichtet werden. Die verbliebene deutlich reduzierte Einlage von Bönen und Kamen ergab sich aus dem relativ höheren Einlagebetrag infolge der Beschlussfassung zum Bäderkonzept.

Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Überprüfungsvereinbarung für 2005 gem. § 5 Abs. 4 der Konsortialvereinbarung die Situation im Bäderbereich und die wirtschaftliche Situation der GSW bewertet und mit den Verwaltungsleitungen die Bäderkonzeption für die nächsten Jahre erörtert.

Daraus ergibt sich die Einschätzung, dass

- a) der Bestand der bestehenden Einrichtungen in Kamen und Bergkamen unverändert bleiben soll,
- b) weiterhin jeweils Investitionsbedarf zur Substanzerhaltung erforderlich ist,
- c) in Bönen eine Neukonzeption mit Neubau- /Umbaubedarf aufgrund schulischer Anforderungen von der GSW in Zusammenarbeit mit Bönen erarbeitet werden soll,
- d) GSW bereit und in der Lage ist, die Einrichtungen ohne besondere Einlageverpflichtung der Gesellschafter zu betreiben.

Der vorliegende Entwurf der 3. Änderung der Konsortialvereinbarung berücksichtigt diese Zielsetzung und sichert damit im Konsens aller Beteiligten ein gutes Angebot für die Einwohner der Kommunen:

- Nachdem das Bäderkonzept in seinen wesentlichen Teilen bereits finanziert und umgesetzt ist, können die bisherigen Vereinbarungen der Absätze 3 und 4 aufgehoben werden.
- Das Ziel, die Erreichung einer Eigenkapitalquote von einem Drittel der Bilanzsumme, sollte nach der derzeitigen Einschätzung der künftigen Finanzstruktur der GSW im Blick behalten, jedoch nicht – wie bisher vorgesehen – als stringent erreichbarer Zielpunkt definiert bleiben.
- Nach heutiger Einschätzung lässt die mittelfristige Finanz- und Ertragslage des Unternehmens es zu, diese Vereinbarung bereits für das Geschäftsjahr 2004 wirksam werden zu lassen.
- Ausdrücklicher Vereinbarung über die Ergebnisverwendung der Gesellschaft bedarf es nicht mehr, da diese in § 12 Abs. 5 a des Gesellschaftsvertrages vom 16.12.1994 geregelt ist.

Unternehmensentwicklung im Bereich der Energie- und Wasserversorgung

In den Kommunen Bergkamen und Bönen laufen die Konzessionsverträge für die Wasserversorgung zum 31.12.2008, in den Kamener Stadtteilen zum 31.12.2010 aus. Die Kündigungsfristen enden jeweils 2 Jahre früher.

Innerhalb von 3 Jahren vor Beginn der Kündigungsfrist hat die jeweilige Kommune ein Informationsrecht über den Zustand der Anlagen.

Spätestens zum 31.12.2006 müsste die Kündigung für Bergkamen und Bönen erfolgen, wenn die öffentliche Wasserversorgung nach Beendigung der bisherigen Konzessionsverträge von der GSW wahrgenommen werden soll.

Wie aus den bisherigen Netzübernahmen bekannt, sind umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen zur Ermittlung der Daten erforderlich, die anschließende Bewertung der Anlagen im Gutachterverfahren und die darauf basierenden Erfolgsvorausschaurechnung nehmen ebenfalls erhebliche Zeit in Anspruch.

Um rechtzeitig und flexibel unter zeitgleicher Berücksichtigung aller konzessionierten Teilgebiete geeignete Entscheidungsgrundlagen für die Kommunen vorlegen zu können, die auch die GSW-Konzeption berücksichtigen, ist eine entsprechende Befugnis für die Geschäftsführung zur Vorbereitung einer Entscheidung sowohl für die GSW als auch für die jeweilige Kommune sinnvoll.

Als Anlage sind beigefügt:

Aktuelle Konsortialvereinbarung
Entwurf Neufassung Konsortialvereinbarung